

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde – Vorläufige Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 22.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. 11 beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 22.05.2023 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Es wird angefragt, wo im Plangebiet die erforderlichen Trafostationen vorgesehen seien.</i>	Wie in der Plankarte zum VEP dargestellt, liegen die Trafostationen im südlichen Teilbereich der Modulflächen. Der Abstand zwischen der Trafostation in der Teilfläche 3 und der Wohnbebauung am Kurenholtweg beträgt ca. 150 m.
2	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Wo sei eine Begrünung durch Hecken vorgesehen? Welche Ausmaße nehmen diese ein? Warum sei im weiteren Verlauf des Kurenholtwegs („Kurve“) keine Heckenpflanzung vorgesehen?</i>	Südwestlich des Einmündungsbereichs des Kurenholtwegs auf den Böckenfördeweg (K 11) ist (entlang des Kurenholtwegs) die Pflanzung einer ca. 160 m langen und zwischen 8,0 m und 16,5 m breiten Hecke aus standortheimischen Gehölzen festgesetzt. Die Heckenstruktur wird mit einer Breite von 8,0 m auf der westlichen Seite des Böckenfördewegs fortgeführt.

				<p>Im weiteren Verlauf stockt schon heute auf der Südseite des Kurenholtwegs eine Heckenstruktur mit unterschiedlicher Ausdehnung. Diese wird grundsätzlich für ausreichend erachtet, die Sicht auf die Modulfelder einzuschränken.</p> <p>Hinweis: Es ist angedacht, vertraglich zu regeln, außerhalb des Plangebietes südlich des Kurenholtwegs eine Hecke aus Gründen des Sichtschutzes anzupflanzen.</p>
3	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Wie soll die Abgrenzung zur Autobahn erfolgen?</i>	Die Abgrenzung der Modulfelder gegenüber der Trasse der Autobahn A 2 erfolgt über eine Zaunanlage. Zwischen Autobahntrasse und den Modulfeldern verläuft eine ca. 20 m breite Heckenstruktur mit Überhängen, so dass hier keine Sichtverbindung für den Verkehr besteht.
4	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Soll die geplante Freiflächen-PV-Anlage eingezäunt werden?</i>	Die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird vollständig eingezäunt.
5	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Führen öffentlich zugängliche Wege durch die Freiflächen-PV-Anlage?</i>	Wie in der Plankarte zum VEP verdeutlicht, werden öffentlich zugängliche Wege durch die Freiflächen-PV-Anlage geführt.
6	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Steht die Fläche Rehen, welche die Freifläche aktuell nutzen, zukünftig noch zur Verfügung?</i>	Einfriedungen entlang der Grenze des Plangebietes sind (einschließlich Übersteigschutz) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unter-

				<p>kante der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten.</p> <p>Für größere Säugetiere (wie auch Rehe) ist die Anlage nicht zugänglich.</p>
7	Bürgerversammlung	22.05.2023	<i>Der vorgesehene Solarpark sei mit einer Größe von 23ha sehr groß. Inwiefern sei die Fläche unterhalb der Fläche noch nutzbar?</i>	Die Fläche unterhalb der PV-Module wird als extensives Grünland entwickelt und gemäht. Alternativ ist hier auch eine Beweidung mit Schafen möglich.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023)

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Zeitraum: 04.05.2023 - 04.06.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Ein-gangs-datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	-	-	-
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (Verkehr)	12.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	08.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	05.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	31.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	24.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
8	Bezirk der Kleingärtner e.V.	-	-	-
9	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	05.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
12	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
13	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	-	-	-

14	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
16	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	-	-	-
17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	-	-	-
18	Ericsson Services GmbH	-	-	-
19	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	02.06.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
20	Fernstraßen-Bundesamt	04.05.2023	<i>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p><i>Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 159 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</i></p>	
--	--	---	--

			<p><i>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</i></p> <p><i>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.</i></p>	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt.
21	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	04.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
22	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	01.06.2023	<p><i>im Folgenden die Stellungnahme der GESLENWASSER AG zum Bebauungsplans Nr. 153 „Solarpark Oelde“ der Stadt Oelde:</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung DN 800 von Beckum, Geißlerstraße bis Oelde, Wiedenbrücker Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei („AB_001_U50_009“) können Sie den aktuellen Planungsstand entnehmen. Die gesamte Trasse verläuft dabei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßenbundesamt möglichst parallel zur Bundesautobahn A2 (BAB A2) im 40 m breiten Anbauverbotstreifen.</i></p> <p><i>Für die durch den „Solarpark Oelde“ und die Trinkwassertransportleitung gemeinsam beplanten Flächen (Gemarkung Oelde, Flur 122, Flurstücke 90, 103 und 104) erfolgten bereits</i></p>	Die Projektplanung zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsenwasser AG.

		<p><i>Abstimmungen zwischen der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) und der GELSENWASSER AG zur Realisierung beider Projekte. Im Ergebnis wurde ein durch den „Solarpark Oelde“ nicht überbaubarer Korridor für den Bau und Betrieb der Trinkwassertransportleitung abgestimmt, der sich zwischen der Grundstücksgrenze der BAB A2 und der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt, siehe Darstellung im Übersichtsplan „VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153 „Solarpark Oelde“ – Blatt 1“. Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Grundstücksgrenze der BAB A2 im Süden und einer gedachten Linie im Norden, die sich aus dem 40 m breiten Anbauverbotsstreifen der BAB A2 zuzüglich eines Abstands von mindestens 5 m ergibt, siehe ebenfalls Übersichtsplan „Solarpark Oelde“. Die Trinkwassertransportleitung wird dabei nach den Vorgaben der Autobahn GmbH und des Fernstraßenbundesamts mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstücksgrenze der BAB A2 trassiert. In einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m zu beiden Seiten der Leitungssachse) ist nach den Regelwerken eine Überbauung unzulässig.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG hat keine Einwände bzw. Bedenken gegen die geplante öffentliche Erschließung/die Herrichtung eines Fußwegs durch den Vorhabenträger des „Solarparks Oelde“ im Schutzstreifen der Trinkwasser-</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>transportleitung (siehe „Vorhaben- und Erschließungsplan“), wenn die Detailplanung im Vorfeld mit der GELSENWASSER AG abgestimmt wird.</i></p> <p><i>Sollte mit der Errichtung des Solarparks vor Verlegung der Trinkwassertransportleitung begonnen werden, wäre eine aufeinander abgestimmte Bauabfolge der beiden Projekte zur Vermeidung von Bauerschwernissen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für beide Seiten sinnvoll. Im Idealfall kann zunächst die Trinkwassertransportleitung verlegt und dann der „Solarpark Oelde“ errichtet werden. Mindestens aber sollten die südliche Umzäunung und der südliche Fußweg erst nach Verlegung der Trinkwassertransportleitung final hergestellt werden.</i></p> <p><i>Die GELSENWASSER AG ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 und geht gegenwärtig davon aus, die Baumaßnahmen an dieser Stelle ca. Mitte 2025 durchführen zu können.</i></p>	
--	--	---	--

			<p><u>30.05.2023</u> <i>auch bei diesem Solarpark besteht von Seiten des Handelsverbandes kein Einwand. Wie bereits mitgeteilt, ist der großflächig angelegte Solarpark in der Naherholung eine optische Beeinträchtigung und ferner kann es in der Zukunft die Menschen davon abhalten diese Gebiete zu meiden und somit Oelde die Kombination zw. Erleben in der Kleinstadt / Shopping / Landschaftserholung in der Frequenzbringung nicht positiv unterstützen.</i></p> <p><i>Ferner ist mit Blick auf den Naturschutz diese neue Art der Kulturförderung wiederum nur ein Bereich, wo Bauernschaft ohne einen Bezug zur Landwirtschaftlichen Profit betrieben wird. Hohe Mägen für INVESTOREN und BAUERN. Auch wenn wir noch so viele Flächen freigeben wird unser Energiebedarf nicht annähernd gedeckt werden können.</i></p> <p><i>Dies ist nur ein Aspekt den ich zu bedenken gebe.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Randlage im Stadtgebiet, der getroffenen Höhenfestsetzung und dem Abstand zum ehem. Landesgartenschau Gelände werden keine Auswirkungen auf das Erleben in der Kleinstadt / Shopping erwartet. Darüber hinaus dient dieser Bereich – aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur stark frequentierten Autobahn A 2 – nicht der Landschaftserholung.</p> <p>Mit Blick auf den Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der vorliegend überplanten Flächen gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, verbunden mit dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die zukünftige Entwicklung als extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche ermöglicht hier ein deutlich höheres Artenvorkommen.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p> <p>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der</p>
--	--	--	--	--

				<p>Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>In Bezug auf die Thematik <i>Profit</i> wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</p> <p>In Bezug auf die Thematik <i>Energiebedarf</i> wird auf die Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene hinsichtlich der Erzeugung regenerativer Energien verwiesen, die ohne Alternative sind. Die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen an vorbelasteten Standorten ist hier nur ein Baustein in der Gesamtbetrachtung.</p>
28	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	26.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt

29	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	25.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
30	Kreis Warendorf, Bauamt	26.05.2023	<p><i>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</i></p> <p><i>Immissionsschutz:</i> <i>Für die Beurteilung der Auswirkungen der Sonnenreflexion und Blendwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Autobahn A2) liegt die Zuständigkeit bei den entsprechenden Baulastträgern. Ich rege an die entsprechenden Stellen dazu zu beteiligen.</i></p> <p><i>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</i> <i>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt</i> <i>Ich weise daraufhin, dass entlang der Autobahn 2 die geplante Trasse der Trinkwasserleitung OWL verläuft und die geplanten Abstände zwischen der südlichen Abgrenzung des Sondergebietes zum Trassenverlauf sich überschneiden.</i></p> <p><i>Rechtliche Grundlagen</i> <i>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)</i></p>	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen über die Planung informiert. Da keine Stellungnahme eingegangen ist, geht die Stadt davon aus, dass die Belange dieses TÖB nicht berührt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsenwasser AG. Der (geplante) Verlauf der Trinkwasserleitung OWL nebst Schutzstreifen wird in der Plankarte festgesetzt, darüber hinaus erfolgt die Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechts.</p>

		<p><i>LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07 2016 (GV.NRW S. 559)</i></p> <p><i>Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03. 2010)</i></p> <p><i>ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 978)</i></p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde:</i></p> <p><i>Da der Umweltbericht noch aussteht, wird der Planung z.Zt. nur unter Vorbehalt zugestimmt.</i></p> <p><i>Amt für Planung und Naturschutz:</i></p> <p><i>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Konzept zur Steuerung und Entwicklung für Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf erstellt.</i></p> <p><i>Nach den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind hiernach bei der Entwicklung von Solarparks ungestörte Landschaftsräume möglichst zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.</i></p>	<p>Das im Rahmen der vorliegenden Planung beauftragte Büro für Landschaftsplanung hat die vorliegende Bauleitplanung zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf dieser Basis den Umweltbericht erstellt. Dieser ist Teil der Planunterlagen zur Offenlage.</p> <p>Das im Rahmen der vorliegenden Planung beauftragte Büro für Landschaftsplanung hat die vorliegende Bauleitplanung zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf dieser Basis den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die Fachbeiträge zur Artenschutzvorprüfung und die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung angepasst.</p>
--	--	---	---

		<p><i>Die Nutzung innerörtlicher Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Daher sollten Solarparks in der freien Landschaft außerhalb folgender, ökologisch sensibler Bereiche vorgesehen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogel-schutz- und Landschaftsschutzgebiete</i> <i>• Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Gesetzlich geschützte Biotope</i> <i>• Kompensationsflächen aus dem Kompensationskataster</i> <i>• Waldflächen und Dauergrünland</i> <i>• Bekannte Brut- und Rast- und Nahrungsgebiete streng geschützter Offenland-Arten</i> <i>• wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und nordische Gänse</i> <i>• naturnahe Stillgewässer sowie Abgrabungsgewässer mit Folgenutzung Naturschutz</i> <i>• oder landschaftsbezogene Erholung.</i> <p><i>Da die Umsetzung der Ziele in diesem Konzept aktuell überarbeitet wurde, bitte ich bis zum nächsten Verfahrensschritt eine Abstimmung diesbezüglich mit mir vorzunehmen.</i></p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme ist mir erst nach Abstimmung und Ergänzung der Planunterlagen möglich.</i></p>	<p>Diese gutachterlichen Einschätzungen sind Teil der Planunterlagen zur Offenlage.</p>
--	--	--	---

31	Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz – Sachgebiet Natur und Landschaftsschutz	09.08.2023	<p>1) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht</p> <p>a) Im Süden im Bereich der T-Fläche wird ein Leitungsrecht über den Gehölzbestand geführt - Das Gehölz kann über der Leitungstrasse nicht erhalten bleiben. Gehölzbestand / Erhaltungsbindung zurücknehmen</p> <p>b) Außerhalb des BP nahe des Zubringers erfolgt eine Überplanung von Gehölzen durch eine Leitungstrasse, eigentlich müsste der BP die Fläche miteinbeziehen?</p> <p>2) T-Fläche / Flächen mit Gehölzbindungen</p> <p>Aus dem Entwurf zum Bebauungsplan im LBP geht nicht hervor, ob die „T-Flächen“, also die Flächen für Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB eigenständig oder überlagernd festgesetzt werden.</p> <p>(Eigenständig wäre eine blaugrün unterlegte Fläche (dann wären sie nicht Teil des Sondergebiets und dort auch nicht abzuziehen) und überlagernd wäre die Fläche</p>	<p>Zu 1a) Der Anregung wird entsprochen. In der Plandarstellung zur Offenlage werden die Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB sowie die Fläche gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB hinter das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zurückgenommen.</p> <p>Zu 1b) Die Leitungstrasse wird innerhalb des Plangebiets planungsrechtlich gesichert. Außerhalb des Plangebiets ist der Trassenverlauf anderweitig rechtlich zu sichern. Da die Leitungstrasse nur ein „Randthema“ der vorliegenden Planung ist, wird das Plangebiet nicht erweitert.</p> <p>Zu 2) Wie durch das Planzeichen 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets festgesetzt, ist nur der Wald im nordwestlichen Teil des Plangebiets als eigenständige Fläche festgesetzt. Die übrigen Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB sowie gemäß § 9(1) Nr.</p>
----	---	------------	---	---

			<p>orange zu färben, dann wären sie Teil des Sondergebietes...</p> <p>Für die Gehölzflächen am östlichen Rand gilt Ähnliches: hier ist auch eine Vorgabe erforderlich, ob es eine private / öffentliche Grünflächen oder eine Fläche innerhalb des Sondergebiets sein soll.</p> <p>In der Eingriffsbilanz ist beides angegeben: im ersten Teil wird die Gehölzfläche als Teil des Sondergebietes abgezogen</p> <p>In der Bewertung des Bestands ist das Gehölz aber nicht enthalten (sondern nur Acker und Grünland) womit die Festsetzung eigenständig sein müsste.</p> <p>-> bitte klären und aufeinander abstimmen</p> <p>3) GRZ und Anzahl der Module</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist eine GRZ von 0,6 eingetragen - wieso wird in der Bilanz / LBP mit 0,512 gerechnet?</p> <p>Mir bleibt unklar, wie die 45.000 Module bei einer GRZ von 0,512 GRZ in das rund 230.000 qm große Sondergebiet (Ich gehe davon aus, dass die 23 ha sich auf die Fläche des Sondergebietes beziehen). passen sollen:</p> <p>-> $227.801 - 7.340$ (Gehölze?) = 220.461 qm</p> <p>-> $220.461 \times 0,512$ GRZ = 112.876 qm (überbaubare Fläche)</p>	<p>25a/25b BauGB sind – im Rahmen der Ermittlung der GRZ – Teil der nichtüberbaubaren Flächen im Plangebiet.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung zur Offenlage wird diesbezüglich überarbeitet.</p> <p>Zu 3)</p> <p>Die durch PV-Module überbaute Fläche einschließlich der Nebenanlagen wurde durch den Projektentwickler Goldbeck-solar ermittelt. Im Rahmen der Planunterlagen zur Offenlage wird die ermittelte GRZ noch einmal verdeutlicht.</p>
--	--	--	--	--

		<p>-> $112.876 \text{ qm} / 45.000 \text{ Module} = 2,5 \text{ qm je Modul}$</p> <p>Verstehe ich das dann richtig, dass pro Modul eine überspannte Fläche von max. 2,5 qm gegeben wäre ? oder habe ich da einen Denkfehler?</p> <p>Ich finde im gesamten Bericht keine Angabe, wieviel qm ein Modul überspannt / die jeweiligen Modultische überspannen. Das würde das Ganze ggf. vereinfachen.</p> <p>4) Gestaltungsvorschriften gem. § 89 BauO NRW</p> <p>Einige Angaben auf S 19 im LBP passen nicht zu den Festsetzungen - bitte prüfen und ggf anpassen</p> <p>Festsetzung 2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Die Flächen Richtung Waldrand (Breite 25 m) und zur zentraler Hecke (Breite 1-5 m) werden in Ihrer Breite / Ausgestaltung und Pflege unterschiedlich sein. Daher wäre eine Trennung der Vorgaben sinnvoll - denkbar wäre z.B.:</p> <p>Die mit M1 bezeichnete Fläche ist als gestufter Waldrand mit Anpflanzung bodenständiger Gehölze auf einer Breite von 20 m zu entwickeln. Auf einer Breite von 5 m ist entlang der südöstlichen Fläche ein Krautsaum zu entwickeln und extensiv zu pflegen.</p>	<p>Zu 4) Die Planunterlagen zur Offenlage werden aufeinander abgestimmt und Textentwürfe/Festsetzungen entsprechend angepasst.</p>
--	--	---	--

			<p>Die mit M2 bezeichnete Fläche entlang der zentralen Fläche mit Gehölzerhalt ist als vorgelegerte Brachfläche zu entwickeln. Eine Mahd mit Abtransport des Mahdguts ist alternierend alle 2-3 Jahre auf der nördlich bzw. südlich der Hecke gelegenen Brachfläche vorzunehmen.</p> <p>Pkt 3.1 klimaresilient würde ich streichen</p> <p>Pkt 3.1 Bzgl der Pflanzqualitäten (...) wird auf die Hinweise E.7 verwiesen</p> <p>Bäume I. und II. Odng mit einem Stammumfang 14-16 festsetzen (WAF Modell) vgl. Maßnahme D.3.1 S. 29ff. auf der 8 m breiten Fläche kann gut als eine 5-reihige Hecke entstehen - im Sinne der Anwohner sollte daher ein Reihen- und Pflanzverband von 1 x 1 m erfolgen. Laut Nachbarschaftsecht ist zudem ein Abstand von 1 m zum Nachbargrundstück völlig ausreichend.</p> <p>Mein Vorschlag für die Hecke wäre -auch um einen reduzierenden Abschlag aufgrund der geringen Breite und Lage an der Straße zu vermeiden- (2-) 1,5 m Krautsaum – 5 m Anpflanzung - (1-) 1,5 m Krautsaum</p> <p>Hinweise Pkt 4. Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldräumung auf alle Bauflächen abseits bestehender Wege S.20 des LBP ergänzen. - Hinweis „ökologische Baubegleitung“ ergänzen 	
--	--	--	--	--

32	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	02.06.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
33	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	11.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
36	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
37	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	11.05.2023	<p><i>Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Gemäß Ihren Unterlagen ist es das Ziel der Planung, im Süden des Oelder Stadtgebietes - nördlich der Autobahn A2 / E34 - eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.</i></p> <p><i>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes.</i></p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten/Eigentümern, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:</p>

		<p><i>Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i></p> <p><i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i></p> <p><i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i></p> <p><i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in</i></p>	<p>§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.</p> <p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahre wie</p>
--	--	---	---

			<p><i>Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i></p> <p><i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i></p>	<p>zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</p>
38	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	05.06.2023	<p><i>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen –Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.</i> <i>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten,</i> 	<p>Zu 1. bis 3.:</p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zum Schutz und zum Erhalt von Bodendenkmalen sind überwiegend bereits in Begründung und Plankarte aufgeführt. Bis zur Offenlage werden diese Ausführungen gemäß der Stellungnahme ergänzt.</p>

			<p><i>aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</i></p> <p><i>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</i></p> <p><i>Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise verweisen auf die Meldung an die Außenstelle Bielefeld. Da das Plangebiet zum Regierungsbezirk Münster gehört, muss die Meldung/Rücksprache über die Kontaktdaten der Außenstelle Münster erfolgen. Bitte die Kontaktdaten ändern.</i></p>	
39	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
40	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	26.05.2023	<p><i>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der 43. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 159 "Solarpark Oelde".</i></p> <p><i>Wie bereits unter Punkt 3.6 beider Begründungsentwürfe festgehalten, schließt die zu beplanende Fläche im Norden und Osten an</i></p>	<p>In Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Stadt wurde dem LWL vorgeschlagen, zwischen der Modulfläche und den Wohngebäuden der Autobahnmeisterei eine etwa 75 m lange und 5 m breite Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zu pflanzen, um die Sichtachse zwischen PV-Modulen und der</p>

		<p><i>die denkmalgeschützte Autobahnmeisterei an. Daher sind denkmalfachliche Fragen des Umgebungsschutzes betroffen.</i></p> <p><i>Die Autobahnmeisterei wurde 1938 als „Straßenmeisterei der Reichsautobahn“ erbaut und ist seit 1991 Denkmal. Entsprechend der Anforderungen an die zentral gesteuerte und neuartige Bauaufgabe „Straßenmeisterei“ wurde die Anlage in Form eines sich zur sog. „Reichsautobahn“ (RAB) öffnenden „Gehöfts“ in einer Interpretation einer angepassten „heimischen Bauweise“ errichtet. Zeitgenössische Quellen beschreiben in den Richtlinien für den Entwurf von RAB-Straßenmeistereien, dass „[d]ie Straßenmeisterei [...] schon äußerlich als ein Bestandteil der Reichsautobahn kenntlich gemacht werden“ sollte, ohne „das beherrschende Bild der RAB-Trasse in der Landschaft [...] zu beeinträchtigen“. (1) Straßenmeistereien sollten „bescheiden in die Landschaft eingefügt“ werden. Die Erlebbarkeit der Landschaft und der Straßeninfrastruktur wurde bei der Anlage der „Reichsautobahn“ in Planung und Ausführung berücksichtigt – auch aus ästhetisch-erzieherischen Absichten entsprechend der NS-Ideologie.</i></p> <p><i>Die Einfügung der Autobahnmeisterei in die Landschaft ist auch im Denkmallistentext benannt und gehört dementsprechend zum Denkmalwert der Anlage.</i></p>	<p>Autobahnmeisterei zu unterbrechen. Mit dieser Maßnahme geht der Verzicht auf potenzielle Modulflächen und eine Anpassung der Projektplanung einher.</p> <p>Der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat sich mit Mail vom 19.07.2023 für die Berücksichtigung der vom LWL vorgetragenen Hinweise bedankt. Gegen den von der Stadt Oelde gestützten und vom Vorhabenträger unterbreiteten Vorschlag zum Ausgleich der unterschiedlichen Belange bestehen von Seiten des LWL keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die o. g. Pflanzmaßnahme im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen zur Offenlage auf eine Länge von ca. 90 m erweitert wurde. Die Festsetzung erfolgt auf Ebene des Vorhabenabensbezogenen Bebauungsplans.</p>
--	--	---	---

		<p><i>Wir bitten darum, diese Aspekte in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Durch die Planung der PV-Freiflächenanlage soll der Landschaftsraum nun einer neuen Nutzung zugeführt werden, die eine Zerschneidung der Landschaft mit sich bringt. Aufgrund der potenziellen Reversibilität dieser Neuprägung der Landschaft in unmittelbarer Umgebung zum Denkmal, ist diese in Hinblick auf den Aspekt der Einbettung in die Landschaft als weniger beeinträchtigend zu werten als, zum Beispiel, eine Versiegelung zur Erweiterung der Siedlungsfläche.</i></p> <p><i>Durch den Schutzwall und die dazugehörige Begrünung entlang der A2 ist der zur Entstehungszeit beabsichtigte funktional-ästhetische Zusammenhang zwischen Autobahn und Meisterei visuell nicht mehr erfahrbar. Die zur Autobahnmeisterei dazugehörigen Grünanlagen schirmen die Anlage zudem auch in Richtung Böckenfördeweg optisch ab. Im Bereich der Gartenanlagen des Wohn- und Betriebsgebäudes im Westen der Anlage, die ursprünglich auch zur Selbstversorgung der Belegschaft der Straßenmeisterei dienen, ist diese visuelle Trennung weniger stark gegeben, wodurch Sichtbezüge zwischen der Landschaft und der Autobahnmeisterei möglich sind. Auch im unbelaubten Zustand sind vermutlich visuelle Bezüge zwischen der Autobahnmeisterei und der geplanten PV-Freiflächenanlage möglich.</i></p>	
--	--	---	--

			<p><i>Wir empfehlen, zu prüfen, ob der visuell-funktionale Zusammenhang der Autobahnmeisterei in ihrer Einbettung in die Landschaft und den Straßenraum noch gegeben und erfahrbar ist und entsprechend der Erkenntnisse ggfls. die zu überplanende Fläche anzupassen.</i></p> <p><i>Wir empfehlen darüber hinaus, die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlagen aus der Hofanlage auf die geschützten Objekte der Straßenmeisterei durch einen zusätzlichen hoch bepflanzten und sichtverschattenden Grünstreifen zwischen Autobahnmeisterei, öffentlicher Erschließung und Einzäunung abzumindern.</i></p> <p><i>Diese Schritte erachten wir bereits auf den Ebenen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans für sinnvoll.</i></p> <p><i>(1) Vgl. : Bonatz, Paul / Wehner, Bruno: Reichsautobahn-Straßenmeistereien, Wien 1942.</i></p>	
41	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinhäuser (Verkehrsmanagement)	-	-	-
42	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	08.05.2023	keine Bedenken	entfällt

43	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung)	-	-	-
44	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	12.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
45	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB IV.1-61 – Stadtentwicklung	-	-	-
46	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	15.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
47	Thyssengas GmbH	08.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
48	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
49	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück(Gelsenwasser AG)	-	-	-
50	Vodafone West GmbH	23.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
51	Wasser- und Bodenverband Oelde	04.05.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
52	Wasserversorgung Beckum GmbH	-	-	-
53	Westnetz GmbH: Regionalzentrum	-	-	-

54	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-